

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Eine Anzahl idealgesinnter und schießsportbegeisterter Personen aus Rai-Breitenbach haben am 09.Mai 1956 den Beschluss gefasst, zur Ermöglichung eines geregelten sportlichen Schießbetriebes einen Verein zu gründen. Nachdem die Vorarbeiten nunmehr bewältigt waren sind, wurde, um die Vereinsarbeit zu sichern, diesem Verein heute die nachstehende Satzung gegeben, die von den unterzeichneten Mitgliedern in allen Teilen anerkannt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Eine Anzahl idealgesinnter und schießsportbegeisterter Personen aus Rai-Breitenbach haben am 09.Mai 1956 den Beschluss gefasst, zur Ermöglichung eines geregelten sportlichen Schießbetriebes einen Verein zu gründen. Nachdem die Vorarbeiten nunmehr bewältigt <b>worden</b> sind, wurde, um die Vereinsarbeit zu sichern, diesem Verein heute die nachstehende Satzung gegeben, die von den unterzeichneten Mitgliedern in allen Teilen anerkannt wird</p>	<p>Korrektur Rechtschreibfehler</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</b> [...]</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Breuberg/Rai-Breitenbach. Die Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</b> [...]</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Breuberg/Rai-Breitenbach. Die Postanschrift <b>wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt</b>. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck</b> [...]</p> <p>(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins. Er lehnt daher jedwede Bindung an bestehende oder künftige politische Parteien mit aller Entschiedenheit ab.</p> <p>b) Der Verein ist dem Hessischen Schützenverband e.V. Frankfurt/Main angeschlossen und ist damit zugleich kooperatives Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck</b> [...]</p> <p>(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) die <b>partei</b>politische und konfessionelle Neutralität des Vereins. Er lehnt daher jedwede Bindung an bestehende oder künftige politische Parteien mit aller Entschiedenheit ab.</p> <p>b) Der Verein ist dem Hessischen Schützenverband e.V. Frankfurt/Main <b>angeschlossen und</b> ist damit zugleich kooperatives Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Selbstlosigkeit</b> [...]</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungs- bzw. vereinsordnungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(9) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Selbstlosigkeit</b> [...]</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungs- bzw. vereinsordnungsmäßige Zwecke verwendet werden. <b>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</b></p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(9) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der <b>geschäftsführende Vorstand</b>.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p>Nötige Änderung gemäß Rückmeldung Finanzamt</p> <p>Änderung Vorstandsstruktur</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitgliedschaft</b> [...]</p> <p>(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitgliedschaft</b> [...]</p> <p>(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von <b>vier</b> Monaten zum Jahresende.</p>	<p>Kündigungsfrist verlängert, da (Ab)meldungen beim Verband zum Oktober eines</p>

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
<p>[...]</p> <p>Nicht in Satzung vorhanden</p>	<p>[...]</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist auch für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die festgesetzten Gebühren sind pünktlich zu leisten. Die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Schießbetriebes sind zu respektieren und zu befolgen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.</p> <p>(4) Zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes verpflichten sich alle aktiven Mitglieder Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand legt die Pflichtstunden, die innerhalb eines Jahres zu entrichten sind, fest. Pflichtstunden, die nicht erfüllt werden sind mit einem festgelegten Geldbetrag auszugleichen (Gebühr gemäß Anhang der Vereinsordnung). Der Vorstand behält sich vor, aus bestimmten Gründen Personen hiervon zu befreien, bzw. personenbezogene Sonderregelungen zu treffen.</p>	<p>jeden Jahres erfolgen müssen.</p> <p>Passage aus der Vereinsordnung §2.2 1:1 übernommen)</p>
<p>Nicht in Satzung vorhanden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5.2 Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.</p> <p>2. Ein Vereinsmitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss nach § 5 Abs.7 der Satzung ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>3. Das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, ist hierbei nicht stimmberechtigt und hat während der Abstimmung den Raum zu verlassen.</p> <p>4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ihre Aufnahmegebühr und ihre Beiträge verfallen an den Verein.</p> <p>5. Der Verein meldet alle ausgetretenen Mitglieder, die Inhaber einer WBK sind, zum Jahresende an das Landratsamt des Odenwaldkreises Abteilung Waffenrecht.</p>	<p>Passage aus der Vereinsordnung §2.3 übernommen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beiträge</b></p> <p>Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beiträge</b></p> <p>Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.</p>	

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
	<p>Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Nur Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags gilt jeweils der im letzten diesbezüglichen Protokoll festgesetzte Satz. Die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag werden sofort bei Anmeldung erhoben. Für angefangene Jahre ist der volle Beitrag zu zahlen.</p> <p>Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz zu den in der Vereinsordnung festgelegten Terminen jährlich ein. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.</p> <p>Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.</p>	<p>(Aus Vereinsordnung § 2.5 Beiträge und Gebühren)</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden Rechner Schriftführer sowie bis zu 5 weiteren Personen. Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.</p> <p>(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.</p> <p>(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Der Vorstand</b></p> <p>(1) <b>Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Team von 3-5 Personen</b> Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.</p> <p>(2) <b>Der geschäftsführende Vorstand</b> vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. <b>Dieses Team bildet zusammen mit den Referenten den erweiterten Vorstand</b></p> <p>(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. <del>Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.</del></p> <p>(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer</p>	<p>Änderung Vorstandsstruktur</p>

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
<p>(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder – darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind.</p> <p>(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.</p> <p>(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen</p> <p>(10) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes freiwillig aus oder wird die Amtsniederlegung von mindestens der Hälfte der Mitglieder aus wichtigem Grund gefordert, oder ist durch Vorstandsbeschluss die Entfernung aus dem Verein aus Gründen, die dem Verein großen Schaden zugefügt haben, erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu bestimmen, wer die Geschäfte für den Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte es sich bei dem Ausscheidenden um den 1. Vorsitzenden handeln, so entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit nur für die restliche Zeit der Wahlperiode aus</p>	<p>Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.</p> <p>(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.</p> <p>(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung vertagt und unter Hinzuziehung des erweiterten Vorstands neu abgestimmt werden.</p> <p>(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes freiwillig aus oder wird die Amtsniederlegung von mindestens der Hälfte der Mitglieder aus wichtigem Grund gefordert, oder ist durch Vorstandsbeschluss die Entfernung aus dem Verein aus Gründen, die dem Verein großen Schaden zugefügt haben, erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu bestimmen, wer die Geschäfte für den Ausgeschiedenen kommissarisch übernimmt. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte es sich bei dem Ausscheidenden um den 1. Vorsitzenden handeln, so entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit nur für die restliche Zeit der Wahlperiode aus.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll unter anderem folgende Punkte enthalten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll</p>	<p>Höhere Flexibilität bei Terminfindung</p>

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
<p>a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes                      b) Bericht der Kassenprüfer                      c) Entlastung des Vorstandes                      d) Bestimmung des Wahlleiters                      e) Neuwahl des Vorstandes                      f) Wahl der Kassenprüfer                      g) Beschlussfassung über evtl. Satzungs- bzw. Vereinsordnungsänderungen                      h) Mitteilungen</p> <p>(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens vermerkten Datums folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands                      b) Aufgaben des Vereins                      c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz                      d) Investitionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe des zustimmungspflichtigen Betrages ist in der Vereinsordnung geregelt                      e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)                      f) Satzungsänderungen / Vereinsordnungsänderungen</p>	<p>unter anderem folgende Punkte enthalten:                      a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes                      b) Bericht der Kassenprüfer                      c) Entlastung des Vorstandes                      d) Bestimmung des Wahlleiters                      e) Neuwahl des Vorstandes                      f) Wahl der Kassenprüfer                      g) Beschlussfassung über evtl. Satzungs- bzw. Vereinsordnungsänderungen                      h) Mitteilungen</p> <p>(2) Die Einberufung hat durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands                      b) Aufgaben des Vereins                      c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz                      d) Investitionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe des zustimmungspflichtigen Betrages ist in der Vereinsordnung geregelt</p>	<p>Anpassung an Einsatz aktueller Medien</p>

Alt – 5. Auflage, Stand: 16.03.2019	Neu – 6. Auflage zur Abstimmung	Erläuterung
<p>g) Auflösung des Vereins.</p> <p>(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über folgende Punkte dagegen ist eine Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:                      a) Änderung der Satzung                      b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.</p> <p>Wenn jedoch mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein in der bisherigen Satzung Schützenverein 1956 e.V. Rai-Breitenbach Seite: 7 von 8 Form weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird - mit Ausnahme der Entlastung und Wahl des 1.Vorsitzenden, die von einem Wahlleiter durchzuführen ist - vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und alle Wahlen mit Stimmzahlen und Ergebnissen festzuhalten sind.</p> <p>(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>	<p>e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)                      f) Satzungsänderungen / Vereinsordnungsänderungen                      g) Auflösung des Vereins.</p> <p>(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der <b>erschienenen</b> Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit <b>die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des erweiterten Vorstandes.</b>                      Bei Beschlussfassung über folgende Punkte dagegen ist eine Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:                      a) Änderung der Satzung                      b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.</p> <p>Wenn jedoch mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein in der bisherigen Form weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung wird - mit Ausnahme der Entlastung und Wahl des <b>Vorstandes</b>, die von einem Wahlleiter durchzuführen ist – vom <b>Vorstand</b> geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und alle Wahlen mit Stimmzahlen und Ergebnissen festzuhalten sind.</p> <p>(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>	
<p align="center"><b>§ 12 Beurkunden von Beschlüssen</b></p> <p>Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter ( 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.</p>	<p align="center"><b>§ 12 Beurkunden von Beschlüssen</b></p> <p>Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter (<del>1.Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende</del>) und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.</p>	